



SVP KANTON SOLOTHURN 

Präsidium: Silvio Jeker, Büsserachstr. 22

4228 Erschwil

Staatskanzlei Rathaus

Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Vernehmlassung zum Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz PuG)

Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn

Gerne nehmen wir Ihre Einladung an und vernehmen uns zum obgenannten Gesetz wie folgt:

Das heute geltende Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS 111.311) und die dazugehörige Vollzugsverordnung (BGS 111.312) regeln die erstmalige Herausgabe und die Nachführung der Gesetzessammlung. Bestimmungen zu den übrigen Publikationen sind in der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen (BGS 111.321) enthalten. Diese Bestimmungen sind veraltet und wir begrüßen das neue Gesetz. Es wird den neuen Verhältnissen angepasst und ergänzt.

Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) soll nur noch elektronisch abrufbar sein. Der Bezug von einzelnen gedruckten Broschüren wird auch zukünftig möglich sein.

Das Amtsblatt und die Chronologische Solothurner Gesetzessammlung (GS) werden weiterhin auch gedruckt und es gilt die gedruckte Fassung als massgebendes Recht. Solange diese nicht vorliegt, ist die elektronische Fassung der GS massgebend. Zuzugabe Datenschutzbestimmungen gibt es zum heutigen Zeitpunkt noch keine überzeugende Lösung betreffend der digitalen Archivierung. Der Regierungsrat kann, sobald überzeugende technische Lösungen zur Verfügung stehen, einen Primatwechsel auf die digitale Form vollziehen.

Die Staatskanzlei soll formale Fehler problemlos bereinigen können, insbesondere Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler sowie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler und terminologische Unstimmigkeiten.

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Publikationsorgane

Neben den amtlichen Publikationsorganen wie Amtsblatt, amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS), bereinigte Sammlung (BGS) und ausserordentlichen Bekanntmachungen kann der Regierungsrat für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen. Beispiel: Der Bund fordert gemäss Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) die Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Kantone können vorschreiben, dass dem Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. Auf Bundesebene werden vorläufig die 17 wichtigsten Eigentumsbeschränkungen aus acht Bereichen in den Kataster aufgenommen. (Grundwasserschutzzonen, Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Baulinien Nationalstrassen, Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze etc. Wir begrüssen deshalb, die Kompetenz des Regierungsrates in § 1 Abs. 2 in diesem Sinne weitere amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen.

§ 3 Publikation

Wir begrüssen, dass das Amtsblatt in einem späteren Zeitpunkt auch in digitaler Form veröffentlicht werden kann, nachdem Lösungen betreffend Datenschutz gefunden worden sind. Beim Amtsblatt sollte jedoch auch eine gedruckte Fassung beibehalten werden.

§ 5

Die Amtliche Sammlung ist die chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts (GS). Die allgemein verbindlichen Erlasse und Erlassänderungen werden elektronisch publiziert. Die GS wird jährlich als Band in gedruckter Form herausgegeben. Wir haben keine Einwände.

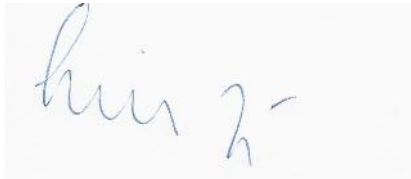
§ 13

Wir begrüssen den unentgeltlichen Zugang zum aktuellen Amtsblatt, zur GS und zur BGS.

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufhebung der bestehenden Erlasse und das neue Gesetz.

Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn

Peter M. Linz, Kantonsrat

A handwritten signature in blue ink on a light-colored background. The signature is written in a cursive style and appears to read "Linz P.". The letters are connected, with a prominent loop for the 'L' and a distinct 'P' at the end.